

**Bezirksamt Treptow – Köpenick von Berlin**  
**Abteilung Weiterbildung, Schule, Kultur und Sport**  
**Schul- und Sportamt / Fachbereich Sport**



Bezirksamt Treptow – Köpenick von Berlin, Postfach 910240, 12414 Berlin (Postanschrift)

Bezirksamt Treptow-Köpenick  
von Berlin  
Dienstgebäude Sportamt:  
Sportpromenade 3  
12527 Berlin

An die Vorstände der Vereine,  
die öffentliche Sportanlagen in  
Treptow-Köpenick nutzen und

Zimmer: 416

an die Öffentlichkeit

<b>Bearbeiter</b> Herr Braesel	<b>Telefon (030)</b> 90297-7405/-7411	<b>Telefax (030)</b> 90297-7490	<b>Datum</b> 19.05.2021	<b>Gesch.Z.</b> (bitte stets angeben) Sport 1
-----------------------------------	--	------------------------------------	----------------------------	--

Sehr geehrte Vereinsvorstände, sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem 19. Mai 2021 tritt die Siebte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Senats von Berlin in Kraft, nachfolgend auszugsweise der Wortlaut des § 19 Sportausübung.

Zitat, Anmerkungen *kursiv*:

**„§ 19 Sportausübung**

(1) Sport darf vorbehaltlich des Satzes 2 nur alleine oder mit insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregelungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 erfolgen. Für folgende Personengruppen gilt die Beschränkung des Satzes 1 nicht:

1. für den Personenkreis gemäß § 2 Absatz 2, sofern weitere Personen hinzukommen, gelten diesen gegenüber die Beschränkungen nach Satz 1,
2. für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und Berufssportler,
3. für ärztlich verordneten Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining im Sinne des § 64 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in festen Gruppen von bis zu höchstens zehn Personen zuzüglich einer übungsleitenden Person; bei besonderen im Einzelfall zu begründenden Härtefällen ist die Beteiligung weiterer Personen zulässig, soweit dies zwingend notwendig ist, um den Teilnehmenden die Ausübung des Rehabilitationssports oder Funktionstrainings zu ermöglichen,
4. für Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren, wenn der Sport im Freien in festen Gruppen von maximal 20 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt wird; die Betreuungsperson muss im Sinne von § 6b negativ getestet sein, (*berlinweit ist abgestimmt, dass pro Halbfeld bis zu 4 Gruppen für je 5 Kinder erlaubt sind, die sich nicht durchmischen dürfen*) und
5. für Gruppen von maximal zehn Personen im Freien (*berlinweit ist abgestimmt, dass pro Halbfeld 1 Gruppe von maximal 10 Personen Sport treiben darf, Trainingsspiele gegen andere 10-er-Gruppen sind nicht erlaubt.*), die sämtlich im Sinne von § 6b negativ getestet sind; die Testpflicht gilt nicht für

**Sprechzeiten:**  
Mo, Di, 09.00 - 12.00 Uhr  
Mi, Fr geschlossen  
Do 15.00 - 18.00 Uhr

**E-Mail Adresse:**  
sportamt@ba-tk.berlin.de

**Bankverbindung:**  
Berliner Sparkasse  
IBAN: DE55 1005 0000 1613 0132 28  
BIC: BELADEV3333

**Fahrverbindung:**  
S-Bahn S 46 oder S 8 bis Grünau  
Tram 68 bis Strandbad Grünau

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden. *(nachfolgend der Wortlaut des § 6 c mit den Ausnahmen)*

Zitat § 6 c der Siebten VO:

„§ 6c Ausnahmen für Testpflicht und Nachweis eines negativen Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

(1) Unbeschadet § 6b Absatz 3 entfällt eine nach dieser Verordnung oder nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes vorgeschriebene Pflicht, negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet zu sein oder ein negatives Testergebnis einer mittels anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 vorlegen zu müssen, für folgende Personen:

1. Geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
2. Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
3. Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Personengruppen besteht abweichend von § 6a Absatz 2 keine Pflicht zur Annahme des Testangebots oder abweichend von § 6a Absatz 3 keine Pflicht, eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen zu lassen.“ Zitatende

Die Verantwortlichen sind verpflichtet vor Beginn der Sporteinheit die Einhaltung der Testpflicht im Sinne des Satzes 2 Nummer 4 und 5 zu kontrollieren sowie auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts nach § 6 Absatz 1 hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen *(der Vereinsvorstand, Sportverbände bzw. die Nutzerinnen und Nutzer sind z. B. für die Desinfektion der Sportgeräte, Bänke, Türklinken und Handläufe zwischen den Nutzungszeiten verantwortlich, entsprechend sind Zeiten für Lüftung und Desinfektion einzuplanen.)* Sie haben darüber hinaus die Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten des 1. Teils dieser Verordnung, insbesondere die Anwesenheitsdokumentation *(diese darf ausschließlich zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, Telefonnummer, vollständige Anschrift oder E-Mailadresse sowie Anwesenheitszeit)*, sicherzustellen. Regelungen über den Sport an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, an Einrichtungen der Berufsbildung sowie als studienbezogener Lehrbetrieb der Hochschulen und als dienstlich veranlasster Sport staatlicher Einrichtungen gehen diesem Absatz und Absatz 2 vor.

(2) Die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für den Sport des in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten Personenkreises,
2. für den Pferdesport in dem unter Tierschutzgesichtspunkten zwingend erforderlichen Umfang,
3. für therapeutische Behandlungen sowie Nutzungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3.

Ansonsten ist sie untersagt. *(Für den Vereinssport bleiben die Sporthallen geschlossen.)*

(3) Der professionelle sportliche Wettkampfbetrieb in der Bundesliga und den internationalen Ligen sowie vergleichbaren professionellen Wettkampfsystemen, Wettkämpfen von Bundes- und Landeskadern in olympischen und paralympischen Disziplinen sowie sportlichen Wettbewerben zur unmittelbaren Qualifikation an Welt- oder Europameisterschaften ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Zuschauende sind untersagt. Satz 2 gilt nicht für die für den Spielbetrieb erforderlichen Personen. Alle am Wettkampfbetrieb beteiligten Personen müssen im Sinne von § 6b negativ getestet sein und dies vor Betreten der Sportstätte nachweisen.

(4) Die Sportausübung in Schwimmbädern ist ausschließlich für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und -sportler, für den sportlichen Wettkampfbetrieb im Sinne des Absatzes 3, für den Sport als Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, an Einrichtungen der Berufsbildung und als studienbezogener Lehrbetrieb der Hochschulen, für therapeutische

Behandlungen sowie Nutzungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3, für die Ausbildung der Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer durch die staatlich anerkannten Hilfsorganisationen und als dienstlich veranlasster Sport staatlicher Einrichtungen zulässig. Strand- und Freibäder können nach vorheriger Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden. Die Genehmigung soll auf der Grundlage eines von den jeweiligen Betreibern vorzulegenden Nutzungs- und Hygienekonzepts erfolgen, das insbesondere die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 3 sicherstellt. Soweit Bäder an Dritte verpachtet oder zur vorrangigen Nutzung überlassen wurden, sind diese Dritten Betreiber im Sinne der vorstehenden Regelung.“

Zitatende

Weitere Hinweise:

Die Verantwortlichen sind verpflichtet, vor Beginn der Sporteinheit auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen. Die Einhaltung der Vorgaben während der Nutzung liegt in der Verantwortung der nutzenden Sportorganisationen und –verbände.

Die Duschen und Kabinen bleiben weiterhin geschlossen, Sanitäranlagen dürfen genutzt werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für öffentliche Sportanlagen, die mit einem langfristigen Nutzungsvertrag vergeben sind, z. B. Wassersport und Tennis. Entsprechend der gegebenen Platzverhältnisse müssen die Vorstände bzw. deren Beauftragte unter Einhaltung der Abstandsregeln eigenverantwortlich über die Anzahl von gleichzeitig Anwesenden bzw. Gruppen entscheiden, ohne dass die einzelnen Gruppengrößen überschritten werden dürfen.

Durch die Nutzung der Sportanlagen setzen Sie sich einem erhöhten Risiko für eine Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus aus.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend der Entwicklung der Lage mit Änderungen zu rechnen ist.

Den vollständigen Wortlaut der Siebten Verordnung finden Sie hier:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Braesel